



Entwurf

Kurtaxenreglement

Die Gemeinde Bühler beschliesst, in Anwendung von Art.15 des Tourismusgesetzes AR vom 13. Juni 2016¹:

Art. 1

Jeder Gast in Bühler unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Bühler zu haben, in der Gemeinde übernachtet.

*Steuerpflichtige
(Gast)*

Grundeigentum in Bühler im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht².

Art. 2

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

*Steuergegenstand
(Logiernacht)*

¹ Vergl. Tourismusgesetz (bGS 955.21 [bGS 955.21 - Gesetz über die Förderung des Tourismus - Kanton Appenzell Ausserrhoden - Erlass-Sammlung \(clex.ch\)](#))

² Vergl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 220 [SR 220 - Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches \(Fünfter Teil: Obligationenrecht\) \(admin.ch\)](#))

Art. 3

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht 80 Rappen bis 1 Franken 50 Rappen.

Bemessung

Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe fest.

Art. 4

Eigentümer:innen und Dauermieter:innen von Ferienhäusern und Ferienwohnungen die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Ferienwohnung entrichten. Die Jahrespauschale kann ab einem Aufenthalt von sechs Monaten bewilligt werden, darunter gilt die Tagespauschale.

Jahrespauschale

Die Jahrespauschale wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt mindestens 100 und höchstens 150 Franken.

Eigentümer:innen von Wohnwagen werden den Eigentümer:innen von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in Bühler stationiert ist.

Werden Übernachtungsmöglichkeiten, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.

Art. 5

Von der Kurtaxe befreit sind:

Ausnahmen

- a) Angehörige, welche bei Beherbungen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Bühler übernachten;
- b) Kinder unter zwölf Jahren;
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung;
- d) Patient:innen und Bewohner:innen von Alters- und Pflegeheimen;
- e) Personen, die in Bühler unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben;
- f) Schul- und Ferienlager;

Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Dabei muss er sich auf sachliche Gründe stützen, er hat zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.

Art. 6

Mit dem Bezug der Kurtaxe wird die Gemeindeverwaltung beauftragt. Der Gemeinderat erlässt die erforderliche Weisung.

Bezug

Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Gemeinderat verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.

Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, jährlich zuhänden des Gemeinderats einen Bericht über die Kurtaxe zur Kenntnisnahme zu übergeben. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 7

Beherberger:in ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum beziehungsweise Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

*Steuervertreter:in
(Beherberger:in)*

Die Beherberger:innen sind Steuervertreter:innen; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhänden der Gemeindeverwaltung.

Die Beherberger:in als Steuervertreter:in haften für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.

Art. 8

Meldeformulare können von dem:der Beherberger:in selbst erstellt werden. Sie müssen von der Gemeindeverwaltung bewilligt werden und dienen als Grundlage für die Veranlagung.

Meldeformular

Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 4) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte am Jahresende der Gemeindeverwaltung melden.

Meldeformulare sind ebenfalls auszufüllen von Beherberger:innen die Einzellogiernächte anbieten.

Die Meldeformulare sind vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und der Gemeindeverwaltung per Jahresende bis spätestens 31. Januar des Folgejahres einzureichen.

Art. 9

Der Reinertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung für die Angebotsgestaltung im Dorf, Veranstaltungen und Dienstleistungen sowie zur Unterstützung der Angebotsgestaltung im Tourismus zu verwenden.

Verwendung

Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 10

1. Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig: *Strafbestimmungen*
- a) der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht;
 - b) die Abgaben nicht oder nicht vollständig der zuständigen Stelle abliefern (Hinterziehung).
2. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
3. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007³.
4. Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Art. 11

1. Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. *Rechtsmittel*
2. Gegen Entscheide des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 20 Tagen beim Departement Bau und Volkswirtschaft schriftlich Rekurs erhoben werden⁴.

Art. 12

Das Reglement über den Bezug einer Kurtaxe vom 01. Januar 1978 wird aufgehoben. *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Art. 13

1. Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum⁵ *Inkrafttreten*
2. Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat⁶.
3. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

³ Vergl. Strafprozessordnung (SR 312.0 [SR 312.0 - Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 \(Strafprozessordnung, StPO\) \(admin.ch\)](#))

⁴ Vergl. Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1 [bGS 143.1 - Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege - Kanton Appenzell Ausserrhoden - Erlass-Sammlung \(clex.ch\)](#))

⁵ Vergl. Art. 7 lit. d Gemeindeordnung Bühler ([Gesetze / Reglemente / Verordnungen – Gemeinde Bühler AR \(buehlerar.ch\)](#))

⁶ Vergl. Art. 16 Abs. 2 Tourismusgesetz (bGS 955.21 [bGS 955.21 - Gesetz über die Förderung des Tourismus - Kanton Appenzell Ausserrhoden - Erlass-Sammlung \(clex.ch\)](#))

Von der Einwohnergemeinde Bühler beschlossen am...
Vom Regierungsrat genehmigt am...